

ÄRZTLICHES ZEUGNIS

über die gesundheitlichen Eignung für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers
zur Vorlage bei der Fachakademie für Sozialpädagogik der Landeshauptstadt München,
Schlierseestr. 47, 81539 München

Nur zur persönlichen Verwendung der/des Untersuchten bzw. zum internen Gebrauch der Fachakademie für
Sozialpädagogik!

Für Frau/Herrn _____

geb. am _____ in _____

wohnhaft _____

Patient/in in meiner Praxis seit _____

Nach der mir bekannten Vorgeschichte und durchgeführten Untersuchungen liegen zurzeit bei der oben genannten Person keine Gründe vor, die die verantwortliche Tätigkeit als Erzieherin/Erzieher erheblich beeinträchtigen würden.

Hinweise für eine ansteckende Krankheit, schwerwiegende die Leistung beeinträchtigende Krankheiten/Behinderungen oder schwerwiegende psychische Störungen liegen soweit bekannt nicht vor.

Folgende Krankheiten liegen soweit bekannt nicht vor:

- erhebliche, auch durch Hilfsmittel (Brille, Hörgerät) nicht ausreichend korrigierbare Herabsetzung des Seh- und Hörvermögens
- stärkere Sprachstörungen
- ansteckende Krankheiten gemäß Infektionsschutzgesetz
- die körperliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigende Erkrankungen der Atemorgane (z.B. schweres Asthma bronchiale) oder des Herzens (z.B. dekompensierte angeborene oder erworbene Herzfehler), erhöhte Infektanfälligkeit
- den Gebrauch der Extremitäten stark beeinträchtigende Verletzungsfolgen, Missbildungen oder Lähmungen
- schwere, nicht medikamentös einstellbare zerebrale Anfallsleiden
- Rauschmittel-/Alkoholsucht
- Psychosen, schwere Verhaltensstörungen, schwere Depressionen und Neurosen

Deshalb ist _____

aus ärztlicher Sicht physisch und psychisch für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers

- geeignet.** **nicht geeignet.**

Eine Immunität gegenüber Masern durch Impfung oder Erkrankung

- liegt vor.** **liegt nicht vor.**

Die beigegefügte Informationen zur Tätigkeit Erzieher/Erzieherin wurden mir vorgelegt.

(Ort, Datum)

(Stempel, Unterschrift Arzt/Ärztin)

Vorinformation mit der Bitte um Kenntnisnahme **für die untersuchende Ärztin/den untersuchenden Arzt :**

Ihre Patientin/Ihr Patient _____

hat sich für den Beruf der Erzieherin/des Erziehers entschieden, d.h. nach Abschluss ihrer/seiner Ausbildung wird sie/er eigenverantwortlich mit Kindern aller Altersstufen, Jugendlichen oder behinderten Mitmenschen arbeiten. Die Erzieherausbildung ist eine Breitbandausbildung und lässt sich nicht auf Teilbereiche begrenzen.

Tätig sein wird sie/er sowohl in Kindertagesstätten wie Krippe, Kindergarten oder Hort, als auch in Heimen, Wohngruppen, Behinderteneinrichtungen, Krankenhäusern, aber auch außerhalb der Einrichtungen im Rahmen von Kinder- und Jugendfreizeiten im In- und Ausland - um nur eine Auswahl der Arbeitsmöglichkeiten zu nennen.

Ihre Patientin/Ihren Patienten erwartet eine anspruchsvolle und verantwortungsvolle Aufgabe bei der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Behinderten – auch bezüglich der Aufsichtspflicht.

Die Schulordnung des Bayerischen Kultusministeriums für die Fachakademie für Sozialpädagogik vom 04.09.1985 (in der jeweils gültigen Fassung) schreibt im §4 für die Zulassung zur Ausbildung die Vorlage eines ärztlichen Attestes vor, welches die Eignung zur Berufsausübung aus ärztlicher Sicht bestätigt (siehe Anlage).

Aus sozialpädagogischer Sicht ist die Eignung für die Tätigkeit einer Erzieherin/eines Erziehers in der Regel insbesondere durch folgende Krankheiten auszuschließen:

- erhebliche, auch durch Hilfsmittel (Brille, Hörgerät) nicht ausreichend korrigierbare Herabsetzung des Seh- und Hörvermögens
- stärkere Sprachstörungen
- ansteckende Krankheiten
- die körperliche Leistungsfähigkeit stärker beeinträchtigende Erkrankungen der Atemorgane (z.B. schweres Asthma bronchiale) oder des Herzens (z.B. dekompensierte angeborene oder erworbene Herzfehler)
- den Gebrauch der Extremitäten stark beeinträchtigende Verletzungsfolgen, Missbildungen oder Lähmungen
- schwere, nicht medikamentös einstellbare zerebrale Anfallsleiden
- Rauschmittel-/Alkoholsucht
- Psychosen (auch Defektzustände nach solchen), schwere Verhaltensstörungen und Neurosen

Erzieherinnen und Erzieher sind neben ihrer pädagogischen Tätigkeit auch pflegerisch tätig und kommen bei der Zubereitung von Mahlzeiten mit Lebensmittel in Kontakt, so dass bei der Beurteilung der Eignung das Infektionsschutzgesetz mit zu beachten ist.